
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 01. Juni 2010

Seite 351

Nr. 52

**Wahlordnung
für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
des Universitätsklinikums Essen
nach § 31 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und 7 HG NRW
Vom 10. Mai 2010**

In Übereinstimmung mit § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 und 7 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und § 4 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung - UKVO) erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen die nachstehende Wahlordnung.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der beiden Mitglieder im Aufsichtsrat nach

- § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 HG NRW und § 4 Absatz 3 Satz 4 UKVO und
- § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 HG NRW und § 4 Absatz 3 Satz 5 UKVO.

**§ 2
Grundsätze des Wahlverfahrens**

(1) Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Aufsichtsrat wird für beide Gruppen (§ 1) gleichzeitig und als Briefwahl durchgeführt.

(2) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Vorstand für jede Gruppe drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder der Wahlvorstände.

(3) Die Verwaltung des Universitätsklinikums unterstützt die Wahlvorstände bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie benennt hierzu einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin.

**§ 3
Anwendbarkeit der WO-LPVG**

§§ 1 bis 22 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4
Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter gem. § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 HG NRW ist das wissenschaftliche Personal der Universität Duisburg-Essen gemäß § 104 LPVG sowie § 44 HG NRW mit Aufgaben im Universitätsklinikum gem. § 14 UKVO.

(2) Wahlberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter gem. § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 HG NRW ist das Personal des Universitätsklinikums.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten innerhalb der in § 1 genannten Gruppen.

**§ 5
Wahlsystem**

(1) Die jeweilige Wahlliste der Gruppe muss mindestens vier Wahlvorschläge enthalten.

(2) Gewählt werden für beide Gruppen jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach den Grundsätzen der Personenwahl.

(3) Jeder und jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Zum Vertreter oder zur Vertreterin gewählt ist der Bewerber oder die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl, Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Bewerber oder die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 6
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Vertreter oder Vertreterinnen und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

(2) Endet die Amtszeit eines Vertreters oder einer Vertreterin vorzeitig, z. B. durch Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, rückt der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin in das Amt des Vertreters oder der Vertreterin nach.

(3) Endet auch die Amtszeit des nachgerückten Vertreters oder der nachgerückten Vertreterin vorzeitig, so tritt für den Rest der Amtsperiode der nächste Kandidat oder die nächste Kandidatin auf der Wahlliste mit der jeweils höchsten Stimmenzahl an seine/ihre Stelle. Bei Stimmengleichheit der nachrückenden Kandidaten oder Kandidatinnen gilt das Los.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung ist mit Beschluss des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen vom 10. Mai 2010 in Kraft getreten und ersetzt die vom Aufsichtsrat am 19. November 2001 beschlossene „Wahlordnung für die Vertreterinnen oder Vertreter des Personals im Aufsichtsrat“.

Diese Wahlordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 01. Juni 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka